

BRANTEC INFORMIERT

April 2010

Nachtrag zum Infobrief März 2010 – PrüfVO NRW

Wie bereits in unserem letzten Infobrief mitgeteilt, unterliegen mit Einführung der neuen PrüfVO nun auch ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen der Überwachungspflicht durch Prüfsachverständige. Zu diesem Thema gibt es nun eine ergänzende Klarstellung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 17.3.2010.

Danach sind – im Gegensatz zu Wandhydrantenanlagen (nass bzw. nass-trocken) – trockene Steigleitungen ohne direkten Anschluss an eine Löschwasserversorgung oder eine Füll- und Entleerstation von der Prüfpflicht durch Prüfsachverständige ausgenommen. Die Verpflichtung des Betreibers geeignete Instandhaltungsmaßnahmen beispielsweise nach DIN 14462:2009-04 zu veranlassen, bleibt natürlich auf Grundlage von § 3 (1) BauO NRW weiterhin bestehen.

Das entsprechende Schreiben kann auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/pdf/Pruefpflicht_trockener_Steigleitungen.pdf

Thema im nächsten Infobrief:

Der Rauch- und Wärmeabzug – Bauarten und Wirkungsweisen – ein Überblick